

## **ASP-Einsatz – Wer haftet für Unfälle bei der Kadaversuche**

### **Informationen von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

Die Beseitigung von Wildkadavern (Fallwild) im Revier ist eine grundsätzliche Aufgabe des Jagdunternehmers. Sie fällt in den Bereich der Hege- und Pflegemaßnahmen und die damit verbundenen Tätigkeiten sind über § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII grundsätzlich in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) versichert. Die mit diesen Tätigkeiten beauftragten oder daran beteiligten Helfer unterliegen ebenfalls grundsätzlich dem Unfallversicherungsschutz in der LUV, wenn sie diese Aufgaben entweder nach § 2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als im Jagdunternehmen angestellte Arbeitnehmer erledigen.

Nach Auffassung der SVLFG ist die Zuständigkeit in der LUV jedoch **nicht mehr** gegeben, wenn die Beseitigung von Wildkadavern auf Veranlassung staatlicher Stellen aus seuchenhygienischen Gründen durchgeführt werden muss. Das Revier ist durch die tierseuchenrechtlichen Anordnungen „gemäßregelt“ und die „Revierhygiene“ damit unmittelbare Folge dieser Anordnungen.

Die „Maßregelung“ führt rechtlich dazu, dass der Jagdunternehmer und die von ihm zur Aufgabenerledigung eingesetzten oder beteiligten Helfer durch die anordnenden staatlichen Stellen im Rahmen der Gefahrenabwehr beauftragt sind, verendete Tiere aus dem Revier zu entsorgen und unterliegen dem Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB VII. Dem folgend ist die Unfallversicherung durch die zuständige Unfallkasse durchzuführen. Der Fall wäre dahin abzugeben.

Im Zuge der Seuchenabwehr bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wurden auch eigens für diesen Notfall von den zuständigen staatlichen Stellen ausgearbeitete Maßnahmenpläne (z. B. „Bayerischer Maßnahmenplan“) erarbeitet, die den Einsatz von speziell mit Fachleuten zusammengesetzten Bergungstrupps vorsehen. Die Bergungstrupps werden von den staatlichen Stellen organisiert und mit Fachleuten besetzt und haben die Aufgabe, in den Jagdbezirken die Wildkadaver zu beseitigen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Seuchengefahr geringzuhalten oder zu beseitigen und den Übersprung der Seuche auf andere Regionen oder die Nutzschweinbestände zu verhindern bzw. dieses Risiko einzudämmen.

Jagdunternehmer und auch andere Jagdausübungsberechtigte, wie Begehungsscheininhaber, Jagderlaubnisnehmer, beglaubigte Jagdaufseher und Förster, sind regelmäßig wegen ihrer fachlichen Kompetenz und der Orts- und Revierkenntnisse in die Bergungs- und Entsorgungsmaßnahmen eingebunden und deshalb aktiver Bestandteil der Bergungstrupps.

Die in den Bergungstrupps eingesetzten Jagdunternehmer und Jagdausübungsberechtigten unterliegen bei den Bergungsarbeiten (Wildkadaverbeseitigung) und damit im Sachzusammenhang stehenden Tätigkeiten nicht dem Unfallversicherungsschutz in der LUV, sondern die Durchführung der Unfallversicherung fällt in die Zuständigkeit der Unfallkassen.

Personelle Zusammenstellung der Bergungstrupps und Durchführung der Aufgaben erfolgen auf Anordnung bzw. Weisung der für die Durchführung des Maßnahmeplans zuständigen staatlichen Stellen (Ministerium und untergeordnete Stellen, bis hinunter zu Kreisverwaltungsbehörden u. ä.). Die daraus resultierenden Tätigkeiten zur Wildkadaverbeseitigung stehen nicht mehr im sachlichen Kontext einer (jagd)unternehmerischen oder unternehmensbezogenen Handlung oder Aufgabe, sondern sind im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem an den Bergungstrupp erteilten öffentlichen Auftrag zu beurteilen. Die angeordnete Handlung dient einem öffentlichen Interesse (Tierseuchenschutz; keine Individualinteressen) und Auftraggeber bzw. Verpflichtender ist eine öffentliche Stelle.

Damit liegen die Voraussetzungen für einen Unfallversicherungsschutz bei Dienstleistungen im Bergungs- und Entsorgungstrupps gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a SGB VII vor. Die Zuständigkeit liegt bei den UV-Trägern der öffentlichen Hand, nicht bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.